

Zahl 214-Ltg.

---

A n t r a g  
des  
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

---

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf zur  
Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz) wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt,  
wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu  
veranlassen."

WONDRAK

Obmann

ETLINGER

Berichterstatter.